

Informationen für Hobbyhalter von Geflügel zur gesetzlich vorgeschriebenen Impfung gegen die Newcastle-Krankheit

Hintergrund der Impfpflicht:

Die Newcastle-Krankheit (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Als gesetzliche Grundlage zur Vorbeugung und Bekämpfung der ND bleibt die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 erhalten, da im Gegensatz zu der Geflügelpest keine neuen Rechtsvorschriften gemacht wurden. In Deutschland besteht daher für Hühner- oder Truthuhnbestände nach § 7 Absatz 1 der Verordnung ein Impfgebot. Dieses ist unabhängig von der gehaltenen Tierzahl. Die Impfung muss basierend auf den Angaben des Impfstoffherstellers wiederholt werden, so dass zu jeder Zeit „im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist“. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung:

Tierimpfstoffe durften grundsätzlich nur durch eine/n Tierarzt/ärztin (im folgenden Tierarzt) verabreicht werden. Es gab jedoch nach § 42 und § 44 der Tierimpfstoff-Verordnung Ausnahmen für gewerbs- und berufsmäßige Tierhalter. Diese Ausnahmen wurden am 31.03.2020 durch den neuen Absatz 1a des § 44 auf **nicht** gewerbs- und berufsmäßige Geflügelhalter/innen (Hobbyhalter) ausgeweitet. Allerdings müssen Hobbyhalter dieselben Anforderungen erfüllen, die auch für gewerbs- und berufsmäßige Halter gelten.

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Hobbyhalter die Newcastle-Impfung selber durchführen?

- Allgemeines:

Ein bestandsbetreuender Tierarzt ist zwingend erforderlich. Dieser muss laut § 44 Absatz 2 Tierimpfstoff-Verordnung den Geflügelbestand mindestens vierteljährlich untersuchen und dem Halter beratend zur Seite stehen. Es dürfen nach § 44 Absatz 1a Tierimpfstoff-Verordnung nur Trinkwasserimpfstoffe gegen die ND abgegeben und durch den Hobbyhalter angewandt werden.

- Auflagen, bevor der Impfstoff erstmalig abgegeben werden darf:

Vor der ersten Abgabe ist der Tierarzt verpflichtet den Geflügelhalter über die Anwendung des Impfstoffes, die potentiellen Risiken und Nebenwirkungen sowie die Überprüfung der Impfreaktionen zu unterrichten. Die Informationen dieser Schulung werden vom Tierarzt in Form eines Anwendungsplans schriftlich für den Tierhalter zum Nachlesen fixiert. In dem **Anwendungsplan** müssen mindestens folgende Details enthalten sein:

- die Bezeichnung und der Hersteller des ND-Impfstoffes
- der Grund für die Anwendung
- der Anwendungszeitpunkt

- die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, für die der Impfstoff vorgesehen ist
- die Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Tierhalter
- der Zeitplan für die erforderlichen Kontrollen in Form eines Bestandsbesuchs des Tierarztes vor Abgabe des Impfstoffes sowie nach der Anwendung durch den Tierhalter.

Der Tierhalter muss den Anwendungsplan für 5 Jahre aufbewahren und ist verpflichtet etwaige Impfnebenwirkungen unverzüglich dem bestandsbetreuenden Tierarzt oder der zuständigen Behörde zu melden.

Der bestandsbetreuende Tierarzt muss ferner vor der ersten Abgabe des ND-Impfstoffes die Abgabe bei der zuständigen Behörde anmelden. Hierfür kann das Formular „Muster für die Anzeige einer Impfstoffabgabe nach §44“ verwendet werden (https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/antraege_formulare_info_und_merkblaetter/antraege-formulare-info-und-merkblaetter-177671.html). In der Anzeige müssen die Anschrift des Tierhalters und der Anwendungsplan enthalten sein.

- Auflagen für die Anwendung der ND-Trinkwasserimpfung durch den Halter:

Vor der Abgabe des ND-Impfstoffes hat der bestandsbetreuende Tierarzt die Notwendigkeit der Impfung sowie die Impffähigkeit der Tiere festzustellen. Der Impfstoff darf nur in den Mengen abgegeben werden, die bis zu der nächsten Tierkontrolle durch den Tierarzt (festgelegt im Anwendungsplan) benötigt werden. Dabei dürfen zwischen zwei Bestandsbesuchen nicht mehr als **drei** Monate liegen.

Der Tierhalter ist nach der Anwendung verpflichtet, nicht verwendete Impfstoffreste unschädlich zu beseitigen. Des Weiteren muss der Tierhalter unverzüglich nach der Impfung **Aufzeichnungen über die Impfungen** führen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- Impfstoffname, Chargenbezeichnung und bezogene Menge
- Zeitpunkt der Anwendung sowie die Art, die Anzahl und die nähere Bezeichnung der geimpften Tiere
- Name der impfenden Person

Die Aufzeichnungen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden und der Tierhalter beobachtet seine Tiere bezüglich etwaiger Impfnebenwirkungen, die unverzüglich dem Tierarzt oder der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen. Beim nächsten Bestandsbesuch führt der Tierarzt eine klinische Kontrolle der Tiere auf Impfreaktionen durch, überprüft die ordnungsgemäße Dokumentation der Impfstoffgabe durch den Tierhalter und, soweit erforderlich, den Anwendungserfolg.

Die Anzeige der Impfstoffabgabe durch den bestandsbetreuenden Tierarzt muss bei der zuständigen Behörde jährlich wiederholt werden, wobei ein erneuter Anwendungsplan nicht erforderlich ist, wenn es sich um die Abgabe der/desselben ND-Impfstoffe/s handelt.

Zusammenfassung der Pflichten des Tierhalters:

- Wahl eines bestandsbetreuenden Tierarztes
- Veranlassung der regelmäßigen Bestandsbesuche durch diesen Tierarzt
- Aufbewahrung des Anwendungsplans für 5 Jahre
- Impfung der Tiere nach Vorgaben des Anwendungsplans
- Unschädliche Beseitigung etwaiger Impfstoffreste
- Dokumentation der Impfung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 5 Jahre
- Kontrolle der Tiere nach der Impfung auf Nebenwirkungen und deren unverzügliche Meldung bei Auftreten an den Tierarzt oder die zuständige Behörde

Zusammenfassung der Pflichten des bestandsbetreuenden Tierarztes:

- Schulung des Tierhalters zur Anwendung von Impfstoffen über das Trinkwasser
- Schreiben eines Anwendungsplans
- Anzeige der erstmaligen Abgabe von ND-Impfstoff bei der zuständigen Behörde und jährliche Wiederholung der Anzeige
- Kontrolle der Tiere auf Impffähigkeit vor der Impfstoffabgabe
- Kontrolle der Tiere und der Dokumentation nach der Impstoffanwendung durch den Tierhalter
- Beratung und mindestens vierteljährliche Bestandsbesuche in dem betreffenden Bestand

Weitere Informationen finden Sie auch unter folgenden Links:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00013826/Stellungnahme_ND_2018-06-04-K.pdf

http://www.gesetze-im-internet.de/tierimpfstv_2006/index.html

https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/service/antraege_formulare_info_und_merkblaetter/antraege-formulare-info-und-merkblaetter-177671.html

© Diese Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Eine Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Für die Inhalte dieses auf der LAVES-Website veröffentlichten Dokuments besteht Urheberschutz sowie Haftungsausschluss. Ohne Genehmigung des LAVES dürfen keine Inhalte der Website in veränderter Form weitergegeben werden.

Bei Vervielfältigungen ist die Quelle anzugeben; in diesem Fall wird die Übersendung eines Belegexemplars erbeten.